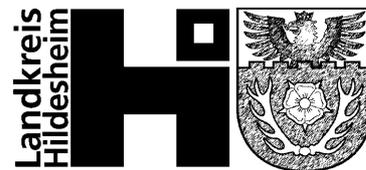


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 10. Januar 2007

Nr. 2

Inhalt	Seite
21.12.2006 - I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Stadt Alfeld (Leine)	16
11.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2007	19
11.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2007	21
15.12.2006 - Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 11. Dezember 2006	23
02.01.2007 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung eines Verbrauchermarktes (LIDL) von 907,04 qm auf 1282,83 qm Verkaufsfläche	26
09.01.2007 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	27

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2006
und Bekanntmachung der Nachtragssatzung
der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen reduziert um.....	-951.300,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	27.829.000,00 €
nunmehr festgesetzt auf	26.877.700,00 €
die Ausgaben erhöht um.....	1.719.900,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	29.527.200,00 €
nunmehr festgesetzt auf	31.247.100,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	245.800,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	4.797.000,00 €
nunmehr festgesetzt auf	5.042.800,00 €
die Ausgaben erhöht um	245.800,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	4.797.000,00 €
nunmehr festgesetzt auf	5.042.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird erhöht von 1.855.300 € um 725.500 € auf nunmehr

2.580.800,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.300.000 € wird reduziert um 1.106.500 € auf nunmehr

193.500,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, in Höhe von

5.500.000,00 €

wird nicht verändert.

§ 5

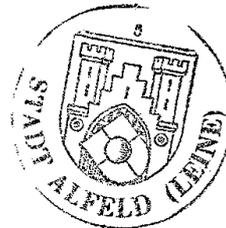
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Alfeld (Leine), 21. Dezember 2006

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 2.1.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO

vom 11.1.2007 bis 19.1.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 5.1.2007
Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

	EURO
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11.318.200
in der Ausgabe auf	11.318.200
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.179.700
in der Ausgabe auf	4.179.700

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.298.600 EURO festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EURO festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Giesen, den 11.12.2006

Gemeinde Giesen

gez.
(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 29.12.2006 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.1.2007 bis 19.1.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmererei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 5.1.2007
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT BOCKENEM

für das Haushaltsjahr 2007

und

Bekanntmachung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.103.300 EUR
	in der Ausgabe auf	13.103.300 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.592.400 EUR
	in der Ausgabe auf	3.592.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Bockenem, 11. Dezember 2006

STADT BOCKENEM

gez. Bartölke
Bürgermeister

gez. Rademacher
Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.12.2006 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.1.2007 bis 19.1.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 34,
31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 4.1.2007
Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Stadtdirektor

S a t z u n g
über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen
des Rates der Stadt Hildesheim
vom 11.12.2006

Auf Grund der §§ 6 und 39 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (NGVBl. 2006, Seite 473) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungen

- (1) Gemäß § 39 b Absatz 3 NGO können die Kommunen die Arbeit ihrer Ratsfraktionen durch Zuwendungen unterstützen. Über die Höhe entscheidet allein der Rat, wobei Chancengleichheit, Angemessenheit und Sparsamkeit zu beachten sind.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (4) Es wird im Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung ein Unterabschnitt Fraktionszuwendungen eingerichtet, der Haushaltsstellen mit Ansätzen über
 - Aufwand für Miet- und Nebenkosten
 - Aufwand für Personal
 - Sachaufwandausweist.
- (5) Die gemäß den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung ermittelten Zuwendungen bilden für jede Fraktion ein Budget. Sie sind innerhalb des Budgets untereinander deckungsfähig.
- (6) Im Haushaltsjahr ausgesprochene allgemeine Haushaltssperren gelten auch für die Ansätze der Fraktionsbudgets. Ausgenommen von Haushaltssperren ist der Ansatz für vertraglich festgelegte Leistungen wie Personal-, Miet- und Sachaufwand.
- (7) Die Zuwendungen werden in monatlichen Teilbeträgen überwiesen, vermindert um zu erfolgende Verrechnungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (8) Die den Fraktionen gewährten Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

§ 2 Aufwand für Miet- und Nebenkosten

- (1) Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Hierzu wird ihnen bei Bedarf ein Mietkostenzuschuss in Höhe von 270 € pro Arbeitsplatz gemäß § 3 gewährt. Teilzeitarbeitsplätze im Sinne von § 3 gelten als voller Arbeitsplatz.

(2) Bei Fraktionen, die gemäß § 22 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Rates im Rathaus eine Geschäftsstelle eingerichtet haben, wird der Mietkostenzuschuss zur Verrechnung einbehalten.

§ 3 Personalaufwand

(1) Sofern eine Fraktion eine eigene Geschäftsstelle unterhält und zu diesem Zweck Personal beschäftigt, werden monatlich Personalkostenzuwendungen gemäß TVöD/VKA (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung, Weihnachtsgeld gemäß TVöD/VKA, Aufschlag von 5 % für Altersversorgung wie z. B. Direktversicherung, vermögenswirksame Leistung gemäß TVöD/VKA) gezahlt. Arbeitgeber des Personals ist die Fraktion. Die Arbeitsverträge sind zwischen den Fraktionen und deren Beschäftigten abzuschließen. Verpflichtungen für die Stadt Hildesheim können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Zuwendungen zur Abgeltung des Personalaufwandes betragen bei einer Fraktionsstärke

bis zu 3 Mitgliedern 25 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

bei 4 bis 7 Mitgliedern 50 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

bei 8 bis 11 Mitgliedern 75 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

ab 12 Mitgliedern das Entgelt für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer der Entgeltgruppe 11, Stufe 2 zuzüglich 50 v.H. für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 5, Stufe 2

(3) Auf Wunsch kann Personal von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung der Tätigkeit setzen diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Dienst bei der Stadt Hildesheim wieder mit der Entgelt-/Besoldungsgruppe fort, die sie vor Aufnahme der Tätigkeit hatten.

§ 4 Sachaufwand

(1) Als Zuwendung für den Sachaufwand erhalten Fraktionen monatlich pro Mitglied 25 €.

(2) Alle errechenbaren und von den Fraktionen in Anspruch genommenen Sachleistungen werden in Rechnung gestellt. Hierzu gehören beispielhaft die Kosten für die mögliche Personalsachbearbeitung, Porto- und Kommunikationskosten.

§ 5 Buchführung und Rechnungslegung der Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfänger haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen.

(2) Die Rechnung ist vom Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen und spätestens bis 28. Februar des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres beim Oberbürgermeister vorzulegen. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim.

(3) Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Bei sachlicher Begründung können nichtverbrauchte Mittel für den Sachaufwand auf das Folgejahr übertragen werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres an den Oberbürgermeister zu stellen.

§ 6 Fortbestand und Auflösung der Fraktion

(1) Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet. Das Vermögen einschließlich der Forderungen gehen auf die neue Fraktion über.

(2) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1.11.2006 mit folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

a) Miet- und Nebenkosten

§ 2 gilt ab dem Haushaltsjahr 2007.

b) Personalkosten

§ 3 gilt ab 1.11.2006. Für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei den Fraktionen von CDU und SPD beschäftigte Personal gilt für max. 4 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung Besitzstandswahrung.

c) Buchführung und Rechnungslegung

§ 5 gilt ab dem Haushalt 2007.

Hildesheim, den 15.12.2006

gez. Machens
(Oberbürgermeister)

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung eines Verbrauchermarktes (LIDL) von 907,04 m² auf 1282,83 m² Verkaufsfläche.

Die Firma HFI Hannover Finanz Immobilien AG & Co. (Verwaltungs - KG vert. d. Lidl Vertriebs-GmbH & Co.), Adolf - Oesterheld - Str.32, 32515 Wunstorf beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigung zur Erweiterung eines Verbrauchermarkts nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO in Bad Salzdetfurth, Bodenburger Str. 22.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl.) war in diesem Bauantragsverfahren durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat hierbei ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, der Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218) zugänglich gemacht werden kann. Entsprechende Anträge auf Zugang sind an den Fachdienst 502 Bauordnung und Planung des Landkreises Hildesheim, Bischof - Janssen - Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Bauordnung und Planung

Hildesheim, 02. Jan. 2007

Im Auftrag


Ruzicka

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Freitag, 19.01.2007, 10:30 Uhr
Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2006
- Festsetzung der Entschädigung für nebenamtlich Tätige
- Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
- Mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2006 – 2010
- Besetzung des Fachbeirates für Tierkörperbeseitigung im Zweckverbandsgebiet Süd-niedersachsen/Hannover
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Januar 2007